

Evangelische Landeskirche in Baden

Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

Rechtsreferat

Abteilung: Arbeitsrecht /

Dienstrecht / Arbeitsschutz

Bereich: Arbeitsrecht

Blumenstraße 1-7

76133 Karlsruhe

Telefon 0721 9175-607

Telefax 0721 9175-25-607

AZ: 21 / 513

Sachbearbeitung:

Herr Roth

siegfried.roth@ekiba.de

23. April 2007

I. Kirchengemeindeämter

Verwaltungs- und Serviceämter

Sozialstationen/Diakoniestationen
sowie Diakonieverbände im Bereich der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Evangelische Fachhochschule,
Bugginger Straße 38, 79114 Freiburg

Schulstiftung, im Hause

Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle, im Hause
Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden
- FACH -

Diakonisches Werk der Evangelischen Landes-
kirche in Baden - FACH -

Rechnungsprüfungsamt, im Hause

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommis-
sion, im Hause

Geschäftsstelle des Gesamtausschusses,
im Hause

Mitarbeitervertretung beim EOK, im Hause

Rundschreiben 2 / 2007

Überleitung und Strukturausgleichszahlungen – insbesondere auch KR-Bereich -

Aufgrund vermehrter Anfragen zur Verwendung des Überleitungsblattes für Angestellte und zur Feststellung der Strukturausgleichszahlungen besteht Veranlassung, auf folgende Beispielfälle aufmerksam zu machen.

Hierbei bitten wir zu beachten, dass die Bemessung der Strukturausgleichszahlung nach der Anlage 3 TVÜ-Bund bzw. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem KR-Bereich nach der Anlage 2 Nr. II TVÜ-VKA zu erfolgen hat. Auf die Ausführungen des BMI zu Strukturausgleichszahlungen mit Rundschreiben vom 10. Oktober 2005, Seite 53, wird verwiesen. Nach AR-M in Verbindung mit §12 TVÜ-Bund ist der Anspruch abhängig von

- der Vergütungs- und Fallgruppe, in welcher der Beschäftigte **originär bzw. ursprünglich** (und nicht aufgrund eines Bewährungsaufstiegs) zum Zeitpunkt der Überleitung (1.1.2006) eingruppiert war,
- die Lebensaltersstufe zum Zeitpunkt der Überleitung und
- dem Ortszuschlag Stufe 1 oder 2, der sich nach AR-Ang in Verbindung mit BAT (**bisherigem Recht**) zum 1.1.2006 ergeben hätte.

Dienstliche Briefe bitten wir nicht mit persönlichen Anschriften zu versehen, sondern an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten.

Bankverbindung: Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe, Ev. Kreditgenossenschaft e.G. Karlsruhe (BLZ 66060800) 0500003

Text erstellt von 6 Hg, Dateiname G:\Rechtsabteilung\A_Individualordner\6Tr\FIS-

Kirchenrecht\Erläuterungsmodul\Rundschreiben Arbeitsrecht\Infoschreiben

chronologisch\2007_02_ueberleitung__strukturausgleich__auch_kr.doc

Nach obigem Rundschreiben des BMI und weiteren Rechtsauskünften hierzu haben Beschäftigte, die zum Zeitpunkt der Überleitung (nach AR-M 1.1.2006) bereits einen Bewährungs- bzw. Fallgruppenaufstiegs erreicht hatten bzw. sich nicht mehr in originärer Eingruppierung (Grundeingruppierung) befanden, keinen Anspruch mehr auf eine Strukturausgleichszahlung. Nach der Strukturausgleichstabelle muss zum Überleitungszeitpunkt entweder ein Aufstieg nach der Spalte 3 noch möglich sein oder es sich um eine originäre Eingruppierung handeln, die einen Bewährungs-/Fallgruppenaufstieg nicht vorsieht. Damit sind Mitarbeiter/innen der Vergütungsgruppe VIII bis Vc, die einen Aufstieg hinter sich oder noch vor sich haben, von der Tabelle ausgenommen. Dies betrifft sämtliche Kirchenmusiker/innen und Mitarbeiter/innen in KiTa's, die bis Vc eingruppiert waren (mit Ausnahme der Fallgruppen 12 und 13 des Epl. 21), sowie ausnahmslos alle Kirchendiener/innen und Hausmeister/innen nach Epl 16 und Mitarbeiter/innen mit Sekretariatsaufgaben nach Epl. 61a und 61b.

1. Beispiel

Überleitung einer Erzieherin in Zweitkraftfunktion mit Eingruppierung in Verg. Gr. Vc Fallgruppe 10 gem. Einzelgruppenplan 21 im Wege des Fallgruppenaufstiegs zum 1. September 2005, OZ-Stufe 2, LA-Stufe 37. Nachfolgende fehlerhafte Angaben sind fett gedruckt.

Eingruppierungsgrundlage (z. B. Kirchl. EPL 21):		EPL. 21			
originäre Vergütungs- / Fallgruppe:	V c / FG. 10	seit Datum:	01.09.2005		
Aufstieg in Vergütungs-/Fallgruppe:	-	am:		nach:	Jahren
2. Aufstieg in Verg.-/Fallgruppe:	-	am:		nach:	Jahren
Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage		ab:	-	nach:	Jahren
Überleitung n. Anlage 2 TVÜ Bund entsprechend der im Jan. 2006 zustehenden Verg.gruppe in Entgeltgruppe:					8
Zuordnung entsprechend dem Vergleichsentgelt :					zur individuellen Zwischenstufe Euro
					2.459,55
					zur individuellen Endstufe Euro
					-
Beschäftigungszeit zum 01.01.2006:	01.09.1997	zum Tabellenentgelt Euro			
Strukturausgleichszahlungen ab	01.10.2007	Dauer/Jahre	dauerhaft	Euro	40,00

Nachfolgender Ausschnitt gibt die richtigen Daten an. Eine Strukturausgleichszahlung steht nach obigen Ausführungen nicht zu, da zum Zeitpunkt der Überleitung ein Fallgruppenaufstieg erreicht war.

Eingruppierungsgrundlage (z. B. kirchl. EPL 21):		EPL_ 21			
originäre Vergütungs- / Fallgruppe:	Vib / FG. 7	seit Datum:	01.09.2000		
Aufstieg in Vergütungs-/Fallgruppe:	V c / FG. 10	am:	01.09.2005	nach:	5
2. Aufstieg in Verg.-/Fallgruppe:	-	am:		nach:	
Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage		ab:	-	nach:	
Überleitung n. Anlage 2 TVÜ Bund entsprechend der im Jan. 2006 zustehenden Verg.gruppe in Entgeltgruppe:					8
Zuordnung entsprechend dem Vergleichsentgelt :					zur individuellen Zwischenstufe Euro
					2.459,55
					zur individuellen Endstufe Euro
					-
Beschäftigungszeit zum 01.01.2006:	01.09.1997	zum Tabellenentgelt Euro			
Strukturausgleichszahlungen ab	0	Dauer/Jahre	0	Euro	0

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus dem KR-Bereich kommen, muss nach Nr. II der Strukturausgleichstabelle (Anlage 2 TVÜ-VKA) ebenfalls zum Überleitungszeitpunkt entweder ein Aufstieg nach der Spalte 2 noch möglich sein oder es sich um eine originäre Eingruppierung handeln, die einen Bewährungs-/Fallgruppenaufstieg nicht vorsieht.

2. Beispiel

Krankenschwester in der Gemeindekrankenpflege eingruppiert in Vergütungsgruppe KR VI seit 1. Mai 2005 nach sechsjähriger Bewährung in der Gemeindekrankenpflege, OZ-Stufe 1, Stufe 7. Fehlerhafte Angaben sind fett gedruckt:

Eingruppierungsgrundlage (z. B. kirchl. EPL 21):		EPL_ 54			
originäre Vergütungs- / Fallgruppe:	KR Va/FG. 7	seit Datum:	01.05.2003		
Aufstieg in Vergütungs-/Fallgruppe:	KR VI/FG. 8	am:	01.05.2005	nach:	6
2. Aufstieg in Verg.-/Fallgruppe:	-	am:		nach:	
Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage		ab:	-	nach:	
Überleitung n. Anlage 2 TVÜ Bund entsprechend der im Jan. 2006 zustehenden Verg.gruppe in Entgeltgruppe:					KR 9a
Zuordnung entsprechend dem Vergleichsentgelt :					zur individuellen Zwischenstufe Euro
					2.436,55
					zur individuellen Endstufe Euro
					-
Beschäftigungszeit zum 01.01.2006:	01.09.1997	zum Tabellenentgelt Euro			
Strukturausgleichszahlungen ab	01.10.2009	Dauer/Jahre	5	Euro	60

Nachfolgender Ausschnitt mit den richtigen Daten. Eine Strukturausgleichszahlung steht nicht zu, da nicht in Entgeltgruppe KR 9a überzuleiten war, sondern in Entgeltgruppe 8a und die Strukturausgleichstabelle für die Entgeltgruppe 8a nur für ausstehende Aufstiege in KR Va bzw. KR VI Strukturausgleichszahlungen vorsieht. (Diese Auslegung deckt sich mit uns vorliegenden Ausführungen des KAV.) Krankenschwestern in der Gemeindekrankenpflege mit Eingruppierung in Verg. Gr. KR V mit Aufstieg in Va und VI sind grundsätzlich der Entgeltgruppe KR 8a (Spalte 2 der KR-Anwendungstabelle, Anlage 4 TVÜ-VKA) zuzuordnen, unabhängig davon, ob sie noch einen Fallgruppenaufstieg zu erwarten hätten oder sich in der Endeingruppierung befinden. Krankenpflegehelfer mit Eingruppierung in Verg. Gr. KR II mit Aufstieg in III und IV sind grundsätzlich der Entgeltgruppe KR 4a dieser Tabelle zuzuordnen.

originäre Vergütungs- / Fallgruppe:	KR V/FG. 6	seit Datum:	01.05.1999				
Aufstieg in Vergütungs-/Fallgruppe:	KR Va/FG. 7	am:	01.05.2003	nach:	4	Jahren	
2. Aufstieg in Verg.-/Fallgruppe:	KR VI/FG. 8	am:	01.05.2005	nach:	2	Jahren	
Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage		ab:	-	nach:		Jahren	
Überleitung n. Anlage 2 TVÜ Bund entsprechend der im Jan. 2006 zustehenden Verg.gruppe in Entgeltgruppe:						KR 8a	
Zuordnung entsprechend dem Vergleichsentgelt :						zur individuellen Zwischenstufe Euro	2.436,55
						zur individuellen Endstufe Euro	-
Beschäftigungszeit zum 01.01.2006:	01.09.1997	zum Tabellenentgelt Euro					
Strukturausgleichszahlungen ab	0	Dauer/Jahre	0	Euro	0		

3. Beispiel

Krankenschwester in der Gemeindekrankenpflege mit Zusatzausbildung nach Anmerkung 3 des kirchlichen Einzelgruppenplans 54 eingruppiert in Vergütungsgruppe KR VI Fallgruppe 9 seit 1. Mai 2005, OZ-Stufe 1, Stufe 7.

Fehlerhafte Angaben sind fett gedruckt:

Eingruppierungsgrundlage (z. B. kirchl. EPL 21):		EPL. 54					
originäre Vergütungs- / Fallgruppe:	KR Va/FG. 7	seit Datum:	01.05.2003				
Aufstieg in Vergütungs-/Fallgruppe:	KR VI/FG. 9	am:	01.05.2005	nach:		Jahren	
2. Aufstieg in Verg.-/Fallgruppe:	-	am:		nach:		Jahren	
Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage		ab:	-	nach:		Jahren	
Überleitung n. Anlage 2 TVÜ Bund entsprechend der im Jan. 2006 zustehenden Verg.gruppe in Entgeltgruppe:						KR 9a	
Zuordnung entsprechend dem Vergleichsentgelt :						zur individuellen Zwischenstufe Euro	2.536,55
						zur individuellen Endstufe Euro	-
Beschäftigungszeit zum 01.01.2006:	01.09.1997	zum Tabellenentgelt Euro					
Strukturausgleichszahlungen ab	01.10.2009	Dauer/Jahre	5	Euro	60		

Nachfolgender Ausschnitt mit den richtigen Daten. Die Zuordnung zur Entgeltgruppe 9a ist nach Anlage 4 TVÜ-VKA korrekt gewesen, da es sich bei KR VI FG 9 um eine originäre Eingruppierung handelte. Eine Strukturausgleichszahlung steht nach Ablage 2 Nr. II TVÜ-VKA zu, allerdings nicht wie angegeben ab 1.10.2009 sondern bereits zum **1. Oktober 2007**. Dies ergibt sich aus der Vorbemerkung zur Anlage 2 TVÜ-VKA, die keine Änderung durch die AR-M erfahren hat, wonach **ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des TVöD (1. Oktober 2005) die Fristen laufen** (in diesem Beispielsfall 2 Jahre).

Eingruppierungsgrundlage (z. B. kirchl. EPL 21):		EPL. 54			
originäre Vergütungs- / Fallgruppe:	KR VI/FG. 9	seit Datum:	01.05.2005		
Aufstieg in Vergütungs-/Fallgruppe:	ohne	am:		nach:	Jahren
2. Aufstieg in Verg.-/Fallgruppe:		am:		nach:	Jahren
Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage		ab:	-	nach:	Jahren
Überleitung n. Anlage 2 TVÜ Bund entsprechend der im Jan. 2006 zustehenden Verg.gruppe in Entgeltgruppe:					KR 9a
Zuordnung entsprechend dem Vergleichsentgelt :				zur individuellen Zwischenstufe Euro	2.536,55
				zur individuellen Endstufe Euro	-
Beschäftigungszeit zum 01.01.2006:	01.09.1997	zum Tabellenentgelt Euro			
Strukturausgleichszahlungen ab	1. 10. 2007	Dauer/Jahre	5	Euro	60

In nachfolgenden Fällen wird nur noch auf den Nachweis der richtigen Strukturausgleichszahlung eingegangen.

4. Beispiel

Pflegedienstleiterin oder ständiger Vertreter einer PDL der Kategorie 2, seit 1. Mai 2005 nach dem kirchlichen Einzelgruppenplan 54 eingruppiert in Vergütungsgruppe KR VII Fallgruppe 11 bzw. 10, übergeleitet in Entgeltgruppe KR 9b, OZ-Stufe 1, Stufe 6.

Strukturausgleichszahlungen ab	1. 10. 2011	Dauer/Jahre	1	Euro	60	
--------------------------------	-------------	-------------	---	------	----	--

Alle anderen Pflegedienstleiter bzw. ständigen Vertreter der Verg. Gr. KR VIII bis X, die in Entgeltgruppe KR 9c, 9d oder 10 a nach der Anlage 3 zur AR-M zugeordnet wurden, erhalten keine Strukturausgleichszahlungen, da für diese Mitarbeiter nach EPL 54 ein Aufstieg nicht vorgesehen ist und die Strukturausgleichstabelle für diese Entgeltgruppen nur bei Aufstiegen Zahlungen vorsieht.

5. Beispiel:

Pflegehelferin, seit 1. Mai 2005 nach dem kirchlichen Einzelgruppenplan 54 eingruppiert in Vergütungsgruppe KR I Fallgruppe 1, übergeleitet in Entgeltgruppe KR 3a, OZ-Stufe 1, Stufe 2.

Strukturausgleichszahlungen ab	1. 10. 2006	Dauer/Jahre	3	Euro	30	
--------------------------------	-------------	-------------	---	------	----	--

Die Jahresfrist für den Anspruch **beginnt bereits ab 1.10.2005** zu laufen, dem **In-Kraft-Treten des TVöD**, deshalb beginnt die Zahlung bereits am 1.10.2006.

6. Beispiel:

Krankenpflegehelferin mit einjähriger Ausbildung und Abschlussprüfung, seit 1. Mai 2005 nach dem kirchlichen Einzelgruppenplan 54 eingruppiert in Vergütungsgruppe KR II Fallgruppe 3, übergeleitet in Entgeltgruppe KR 4a, OZ-Stufe 2, Stufe 3.

Strukturausgleichszahlungen ab	1. 10. 2007	Dauer/Jahre	9	Euro	40	
--------------------------------	-------------	-------------	---	------	----	--

Für Beschäftigte im Pflegedienst zusätzlich zu beachten sind die besonderen Stufensteigerungen nach Nr. I des Anhangs zu den Anlagen A und B (VKA) zum TVöD, sowie die Protokollerklärungen zu §§ 4 und 6 TVÜ-VKA, die für Mitarbeiter/innen nach EPL 54 nur Bedeutung haben für Krankenschwestern und Altenpflegerinnen in der Gemeindekrankenpflege, die sich bei der Überleitung noch in KR V befunden haben.

Wir bitten um Überprüfung der Strukturausgleichszahlungen und ggf. Korrektur der Anweisungen an die ZGAST unter Verwendung des Überleitungsformulars. Im Hinblick auf die Besonderheiten der Zuordnung zu den Entgeltgruppen im KR-Bereich mit bisheriger Eingruppierung in KR V ff. erhalten Sie von der ZGAST nochmals eine Auswertung zur Überprüfung zugesandt. Zusätzlich bitten wir, die Zuordnung zu den Entgeltgruppen für Pflegedienstleiter und deren ständige Vertreter nach der Zuordnungstabelle der Anlage 3 Buchstabe B der AR-M zu überprüfen.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass das BMI und der KAV konkrete Durchführungshinweise zu den Strukturausgleichszahlungen noch erlassen möchte. Sofern diese Änderungen zur bisherigen Rechtsauslegung bringen sollten, werden wir Sie umgehend informieren. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

II. Nachricht von Gl. I

Evangelische Stiftung Pflege Schönau,
Zähringerstraße 18, 69115 Heidelberg

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

III. Nachricht von Gl. I.

Evangelischer Oberkirchenrat,
z. H. Herrn Sommer, Postfach 10 13 42,
70012 Stuttgart

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin

IV. Mehrfertigung von Gl. I für Referent 2, Referent 6, 6 Dö, 6 Ro, 6 Li, 8 Ra, 7 Hu, 7 Mz, 7 Sä, 7 Si,
7 Sh, 7 Ku, 7 Za, 7 Kl

V. Druckauftrag

VI. Z.d.A.

Im Auftrag

Dörenbecher
Kirchenoberrechtsdirektorin